



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

493
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

195. Jahrgang

Köln, 28. Dezember 2015

Nummer 52

Inhaltsangabe:

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

649. Öffentliche Belobigung für Frau Mügge, Frau Schürg und Herrn Abdo Seite 494
650. Öffentliche Belobigung für Herrn Achterberg Seite 494
651. Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 17. Mai 2013 über die Einrichtung eines gemeinsamen Familienhebammendienstes beim Gesundheitsamt der StädteRegion Aachen Seite 494
652. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Redundanz der Leitstellenaufgaben zwischen Stadt Leverkusen und dem Kreis Mettmann Seite 495
653. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übernahme von Trichinenuntersuchungen zwischen dem Rhein-Erft-Kreis und der Stadt Düren Seite 497
654. 6. Änderungssatzung zur Zweckverbandssatzung des Zweckverbandes „Rheinische Entsorgungs-Kooperation“ – REK – vom 21. Oktober 2015 Seite 498
655. Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Firma Auto Heinen GmbH, Heinenstraße 9–15, 53902 Bad Münstereifel – wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Aluminium-Druckgussteilen – Seite 499
656. Öffentliche Bekanntmachung nach § 3a UVPG für die Firma Deutsche Infinium GmbH, – wesentliche Änderung der Pradyne Anlage – Seite 501
657. Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land NRW vom 7. März 2006 – Unbekannte Erben der Frau Katharina Elisabeth Bössel-Schaden – Seite 501
658. Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land NRW vom 7. März 2006 – Unbekannte Erben der Frau Anna Hubertine Kühnle – Seite 501
659. Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land NRW vom 7. März 2006 – Unbekannte Erben der Frau Katharina Elisabeth Bössel-Schaden – Seite 502
660. Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land NRW vom 7. März 2006 – Unbekannte Erben der Frau Anna Hubertine Kühnle – Seite 502
661. Bekanntmachung des Genehmigungsverfahrens für die Firma Heinrich August Schoeller Söhne GmbH & Co.KG in Düren – wasserrechtliche Erlaubnis, Einbau von RCL I-Material/neue Papiermaschine (PM 6) – Seite 502
662. Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Wasserrechtsverfahren der Metsä Tissue GmbH – Grundwasserentnahme auf dem Betriebsgelände in Euskirchen-Stotzheim – Seite 503

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

663. Fa. Tholen Deponiegesellschaft mbH, 52511 Geilenkirchen – Plangenehmigung nach § 35 Abs. 3 Nr. 2 KrWG für die Errichtung und den Betrieb einer Brecheranlage einschließlich Lagerung der zugehörigen Stoffe auf der Inertstoffdeponie Julia in Aldenhoven Kreis Düren Seite 504

Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

Hinweis

Die **letzte Ausgabe** des Amtsblattes 2015 für den Regierungsbezirk Köln erscheint am Montag, den 28. Dezember 2015 als Nummer 52.

Der Redaktionsschluss hierzu ist am Montag, dem 21. Dezember 2015, 12.00 Uhr.

Die Ausgabe am Montag, dem 04. Januar 2016 entfällt.

Die **erste Ausgabe** des Jahres 2016 erscheint am Montag, dem 11. Januar 2016.

Hierzu ist am Montag, dem 04. Januar 2016, 12.00 Uhr Redaktionsschluss.

664. Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Bergischen Transportverbandes (BTV) für das Haushaltsjahr 2016	Seite 504
665. 3. Änderungssatzung zur Satzung der Sparkasse KölnBonn vom 16. Dezember 2015	Seite 505
666. Aufgebot eines Sparkassenbuches h i e r : Kreissparkasse Euskirchen	Seite 506
667. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern h i e r : Sparkasse Aachen	Seite 506
668. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern h i e r : Kreissparkasse Heinsberg	Seite 507

E	Sonstige Mitteilungen	
669. Liquidation h i e r : Erziehungsstellen im Verbund e. V., Köln		Seite 507
670. Liquidation h i e r : Evangelische Freikirche Brühl e. V.		Seite 507
671. Literaturhinweis		Seite 507
672. Berichtigung zum Amtsblatt Nr. 33/2013 Amtlicher Teil, S. 348, lfd. Nr. 552		Seite 507

Als Sonderbeilage:
Ordnungsbehördliche Verordnungen zur vorläufigen Anordnung: Hennef-Siegbogen, Wehebachtalsperre, Eicher Stollen und Brandenburg – mit Karten –

B **Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

649. Öffentliche Belobigung für Frau Mügge, Frau Schürg und Herrn Abdo

Die Ministerpräsidentin des Landes Nordrhein-Westfalen, Frau Hannelore Kraft, hat Frau Berit Mügge, Frau Katrin Schürg und Herrn Darwish Abdo aus Lohmar in Anerkennung ihrer am 10. Februar 2015 durchgeführten Rettungstat eine öffentliche Belobigung im Namen der Landesregierung ausgesprochen.

Die Ehrenurkunde wurde ihnen am 14. Dezember 2015 von Frau Abteilungsdirektorin Sigrun Köhle im Hause der Bezirksregierung Köln ausgehändigt.

Köln, den 14. Dezember 2015

Bezirksregierung Köln
Az. 21.04.03.02- R12/15

Im Auftrag
gez. T o p m a n n

ABl. Reg. K 2015, S. 494

650. Öffentliche Belobigung für Herrn Achterberg

Die Ministerpräsidentin des Landes Nordrhein-Westfalen, Frau Hannelore Kraft, hat Herrn Thorsten Achterberg aus Würselen in Anerkennung seiner am 16. September 2014 durchgeführten Rettungstat eine öffentliche Belobigung im Namen der Landesregierung ausgesprochen.

Die Ehrenurkunde wurde ihm am 14. Dezember 2015 von Frau Abteilungsdirektorin Sigrun Köhle im Hause der Bezirksregierung Köln ausgehändigt.

Köln, den 14. Dezember 2015

Bezirksregierung Köln
Az. 21.04.03.02- R14/14

Im Auftrag
gez. T o p m a n n

ABl. Reg. K 2015, S. 494

651. Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 17. Mai 2013 über die Einrichtung eines gemeinsamen Familienhebammendienstes beim Gesundheitsamt der StädteRegion Aachen

zwischen
der StädteRegion Aachen
und den Städten
Alsdorf
Eschweiler
Herzogenrath
und Würselen

durch die Bezirksregierung Köln genehmigt
am 12. Juni 2013.

Präambel

Die StädteRegion Aachen und die regionsangehörigen Städte erklären sich mit der Weiterführung eines gemeinsamen Familienhebammendienstes über den 31. Dezember 2015 hinaus bis zum 31. Dezember 2016 einverstanden. Eine weitere Verlängerung wird angestrebt.

Die StädteRegion Aachen und die oben genannten Städte ändern die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 17. Mai 2013 aufgrund der §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 204) wie folgt:

1. § 7 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wird wie folgt gefasst:

Die Vereinbarung gilt über den 31. Dezember 2015 hinaus bis zum 31. Dezember 2016. Eine weitere Verlängerung wird angestrebt.

2. Diese Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung tritt am

1. Januar 2016

in Kraft.

Aachen, den 10. Dezember 2015

gez.
Stefan K a e v e r
Stadt Eschweiler
Beigeordneter und
Stadtkämmerer

gez.
Bernd K r o t t
Stadt Herzogenrath
Bereichsleiter Jugend

gez.
Herbert H e i n r i c h s
Stadt Alsdorf
Fachgebietsleiter Jugend

gez.
Herbert Z i e r d e n
Stadt Würselen
Fachbereichsleiter Jugend,
Schule, Soziales, Kultur
und Sport

gez.
Gregor J a n s e n
StädteRegion Aachen
Dezernent für Schule,
Gesundheit, Sicherheit
und Ordnung

gez.
Helmut E t s c h e n b e r g
StädteRegion Aachen
Städteregionsrat

Genehmigung

Zwischen der StädteRegion Aachen und den Städten Alsdorf, Eschweiler, Herzogenrath und Würselen ist gemäß den Vorschriften der §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der derzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) die vorstehende Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Einrichtung und den Betrieb eines gemeinsamen Familienhebammendienstes vom 17. Mai 2013, von mir genehmigt am 12. Juni 2013 und öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln am 24. Juni 2013, Nr. 25/13, abgeschlossen worden.

Diese Änderung der Vereinbarung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 GkG NRW i. V. m. § 29 GkG NRW aufsichtsbehördlich genehmigt sowie gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG NRW öffentlich bekannt gemacht.

Die Änderung tritt gemäß Punkt 2 des Vereinbarungstextes am

1. Januar 2016

in Kraft.

Köln, den 18. Dezember 2015

Bezirksregierung Köln
Az. 31.1.1.6.3-374

Im Auftrag
gez. K o r z u s

Abl. Reg. K 2015, S. 494

652. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Redundanz der Leitstellenaufgaben zwischen Stadt Leverkusen und dem Kreis Mettmann

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zur Redundanz der Leitstellenaufgaben

Zwischen
der Stadt Leverkusen,
vertreten durch den Oberbürgermeister

– nachfolgend „Stadt“ genannt –
und

dem Kreis Mettmann,
vertreten durch den Landrat

– nachfolgend „Kreis“ genannt –

wird aufgrund der §§ 23 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1. Oktober 1979 in der

derzeit geltenden Fassung folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

Vorbemerkung

Zur Sicherstellung einer zeitnahen Notrufabfrage, Kräfteentsendung und der damit verbundenen uneingeschränkten Aufrechterhaltung des Betriebs der Leitstellen ist es unabdingbar, Vorkehrungen für die Überlastung und/oder den Ausfall zu treffen. Zu diesem Zweck wird folgende Vereinbarung geschlossen, in der die gegenseitige Vertretung der nachbarschaftlichen Leitstellen Leverkusen und Mettmann geregelt wird.

§ 1 Ziele

- (1) Die Stadt und der Kreis vereinbaren die Kooperation zwischen den Leitstellen und die gegenseitige Vertretung.
- (2) Ziel der Kooperation ist es, in beiden Gebietskörperschaften den jeweiligen Betrieb der Leitstellen aufrecht zu erhalten, wenn Umstände eintreten, die zum Ausfall, zur Arbeitsunfähigkeit oder zur Überlastung einer der beiden Leitstellen führen. Qualitätsstandards des jeweils anderen sind sicher zu stellen, damit auch anderweitige einsatzplanerische Verpflichtungen gegenüber Dritten eingehalten werden können.

§ 2 Unterstützung

- (1) Unterstützung wird in mehreren Stufen geleistet:
 - a) Fehlgeleiteter Notruf auf die jeweils nicht zuständige Leitstelle mit Bearbeitung des Notrufes.
 - b) Unterstützung im Regelbetrieb bei erhöhtem Notrufaufkommen, sofern der Notruf aufgrund der vorhandenen personellen Besetzung nicht mehr zeitgerecht von der jeweiligen Leitstelle bearbeitet werden kann.
 - c) Unterstützung aufgrund von Überlastung der jeweiligen Leitstelle bei Großschadens- bzw. Flächenereignissen.
- (2) In jedem Unterstützungsfall hat der jeweils eigene Betrieb Vorrang. Eine Unterstützung kann aufgrund eigener Ereignisse abgelehnt werden. Der mögliche Umfang der gegenseitigen Hilfe ist in diesen Fällen direkt gegenseitig auszutauschen.

§ 3 Vertretung

- (1) Die Vertretung kann aufgrund verschiedener Gründe in unterschiedlicher Form erforderlich werden:
 - a) Ausfall der Notrufleitungen zur originären Leitstelle mit daraus folgendem automatischen Routing zur benannten Ersatzleitstelle
 - b) Ausfall von Teilen der Kommunikationseinrichtungen in der jeweiligen Leitstelle
 - c) Ausfall des Einsatzleitsystems
 - d) Ausfall systemrelevanter Technik, der einen Betrieb der Leitstelle nicht mehr ermöglicht
 - e) Räumung der Leitstelle aufgrund externer Einflüsse

- (2) Die Vertretung wird durch technische und personelle Unterstützung der jeweils anderen Leitstelle mit Hinblick auf Kompensationen durchgeführt. Die vom Ausfall betroffene Leitstelle hat umgehend eigene technische und personelle Maßnahmen einzuleiten und durchzuführen, um die Betriebsfähigkeit wiederherzustellen.
- (3) Bis zur Wiederherstellung der vom Ausfall betroffenen Leitstelle ist die vertretende Leitstelle personell ausreichend zu unterstützen. Die personelle Unterstützung ist abhängig von der Tageszeit und dem Einsatzaufkommen. Eine personelle Mindestunterstützung durch zwei Disponenten soll innerhalb von 30 Minuten erfolgen.
- (4) Die vertretende Leitstelle hat der vom Ausfall betroffenen Leitstelle eine Mindestunterstützung bereitzustellen, so dass ein Betrieb auch längerfristig möglich ist. Bei eigenem technischem Ausfall sind die Leitstellen von dieser Verpflichtung befreit.
- (5) Für die Disponenten der ausgefallenen Leitstelle soll Verpflegung und – wenn nötig – Unterkunft bereitgestellt werden. Für den Transport der Disponenten zur vertretenden Leitstelle ist die ausgefallene Leitstelle verantwortlich.
- (6) Der vollständige Wechsel der Funktionsübernahme zwischen den Leitstellen ist auf Ebene des A-Dienstes (Feuerwehr Leverkusen) bzw. der Leitung der Leitstelle (Kreis Mettmann) abzustimmen und durchzuführen.

§ 4 Redundanz

- (1) Zur Aufgabenwahrnehmung sind technische und organisatorische Redundanzen von den Leitstellen zu schaffen.
- (2) Für die Herstellung der eigenen Redundanz ist jede Leitstelle selbst verantwortlich. Die jeweils andere Leitstelle hat sie bei der Errichtung und dem Betrieb zu unterstützen und entsprechende technische Anpassungen und Einbauten zu dulden. Dieses setzt eine gegenseitige enge Abstimmung voraus.
- (3) Zu den technischen Redundanzen gehören unter anderem das Einsatzleitsystem, die Alarmierungssysteme und das Funksystem (analog und digital).

§ 5 Datenaustausch

- (1) Zur Gewährleistung des permanenten Datenaustausches ist eine hochverfügbare, ausreichend dimensionierte Datenleitung von beiden Leitstellen eigenständig vorzuhalten.
- (2) Datenänderungen für das Einsatzleitsystem sind gegenseitig auszutauschen. Datenupdates erfolgen auf technische Anforderung der jeweils vertretenden Leitstelle. Das gleiche gilt für die Erlaubnis zum Fernwirken.
- (3) Die Datenschutzbestimmungen der Stadt und des Kreises über die jeweiligen bereitgestellten Daten sind zu beachten und einzuhalten.

§ 6 Anwendung von Arbeitsrichtlinien

- (1) Stadt und Kreis stellen zu dieser Vereinbarung Arbeitsrichtlinien auf. Sie enthalten die jeweiligen Regelungen über die leitstellenspezifischen Arbeitsweisen.
- (2) Stadt und Kreis verpflichten sich, die Arbeitsrichtlinien zu dieser Vereinbarung umzusetzen.
- (3) Die Leiter/-innen der Leitstellen werden ermächtigt, diese Arbeitsrichtlinien zu erstellen. Änderungen sind der Vertretungsleitstelle umgehend bekannt zu geben.

§ 7 Kosten und Entschädigung

- (1) Im Falle von Überlastsituationen besteht kein Anspruch auf Entschädigung oder Kostenübernahme der vertretenden Leitstelle.
- (2) Ein Anspruch auf Kostenersatz besteht in der Regel ausschließlich für Sachkosten analog der Regelungen zur überörtlichen Hilfe gemäß FSHG.
- (3) Kostenersatz kann bei geplanten Gestellungen im Vorfeld vereinbart werden.

§ 8 Haftung

Die Stadt und der Kreis haften im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die durch das Tätigwerden des eigenen Personals im Einsatz entstehen. Die Vertragspartner behalten sich vor, für vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführte Schäden, die sich aus einer Inanspruchnahme nach Satz 1 ergeben, Ersatz zu fordern.

§ 9 Leitrechnertechnik

Auf Grund der aktuellen Technikausstattung des gleichen Leitrechnerrichters sind die Voraussetzungen für die Kooperation in größtmöglichem Umfang gewährleistet. Der Leitstellenbetreiber, der beabsichtigt, seine Leitrechnertechnik einer künftigen Veränderung zu unterwerfen, teilt dem Vertragspartner dies zum frühestmöglichen Zeitpunkt mit, damit entsprechende Vorbereitungen zur weiteren Sicherstellung erfolgen können, um eine Kündigung der Vereinbarung möglichst vermeiden zu können.

§ 10 Schriftform und salvatorische Klausel

- (1) Änderungen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für eine Änderung dieser Regelung.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragspartner mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

§ 11 Inkrafttreten und Kündigung

- (1) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft, frühestens jedoch zum ...
- (2) Die Vereinbarung gilt unbefristet und kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Für die Kündigung sind sachliche Gründe anzugeben.
- (3) Ohne Darlegung von sachlichen Gründen kann die Vereinbarung nur mit einer Frist von einem Jahr zum Jahresende gekündigt werden.

Leverkusen,
den 21. August 2015

Der Oberbürgermeister
gez. B u c h h o r n

In Vertretung
gez. S t e i n

Mettmann,
den 12. Oktober 2015

Der Landrat
gez. H e n d e l e

In Vertretung
gez. H a n h e i d e

Genehmigung

Zwischen der Stadt Leverkusen und dem Kreis Mettmann ist gemäß den Vorschriften der §§ 1 und 23 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der derzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Redundanz der Leitstellenaufgaben abgeschlossen worden.

Diese Vereinbarung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 GkG NRW i. V. m. § 29 GkG NRW aufsichtsbehördlich genehmigt sowie gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG NRW öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt gemäß § 24 Abs. 4 GkG NRW i. V. m. § 12 Abs. 1 des Vereinbarungstextes am

1. Januar 2016

in Kraft.

Köln, den 16. Dezember 2015

Bezirksregierung Köln
Az. 31.1.1.6.3-399

Im Auftrag
gez. B a l l a s t

Abl. Reg. K 2015, S. 495

653. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übernahme von Trichinellenuntersuchungen zwischen dem Rhein-Erft-Kreis und der Stadt Düren

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zur Übernahme von Trichinellenuntersuchungen

Der Rhein-Erft-Kreis
vertreten durch den Landrat Michael Kreuzberg
(im Folgenden Auftraggeber genannt)

und

der Kreis Düren
vertreten durch den Landrat Wolfgang Spelthahn
(im Folgenden Auftragnehmer genannt)

schließen gemäß § 2 Absatz 5 der Kreisordnung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (KrO NRW) – GV. NRW. S. 646 – in Verbindung mit dem §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) – SGV. NRW. 202 – in der jeweils zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung geltenden Fassung nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

Präambel:

Die Vereinbarung bezieht sich auf die durch Art. 5 i. V. m. Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004. i. V. m. der Verordnung (EG) Nr. 2075/2005 der Kommission vom 5. Dezember 2005 i. V. m. § 1 Absatz 1 Nr. 8 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf Gebieten des Verbraucherschutzes vom 11. Dezember 2007 (ZustVOVS NRW) den Kreisen übertragene Aufgabe zur Durchführung von Trichinellenuntersuchungen.

§ 1

Gegenstand des Vertrags

- (1) Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer mit der Untersuchung der bei dem Auftraggeber im Rahmen der Schlachttier- und Fleischuntersuchung anfallenden Trichinellenproben gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2075/2005 sowie der Untersuchung der Trichinellenproben von Tieren, die keiner Schlachttier- und Fleischuntersuchung unterliegen. Die örtliche und sachliche Zuständigkeit des Auftraggebers wird hierdurch nicht berührt (mandatierende Vereinbarung gemäß § 23 Absatz 2 Satz 2 GkG NRW).
- (2) Der Auftragnehmer bedient sich zur Durchführung der Trichinellenuntersuchung der Trichinellenuntersuchungsstelle des Kreises Düren am Schlachthof, Paradiesstraße 19, 52349 Düren – nachfolgend TU-Labor genannt. Der Auftragnehmer sichert für die Laufzeit der Vereinbarung eine ordnungsgemäße Erledigung der Aufgabe zu. Er hat sicherzustellen, dass das durchführende TU-Labor entsprechend den geltenden Bestimmungen betrieben wird.

§ 2

Rahmenbedingungen der Trichinellenuntersuchung

- (1) Der Auftraggeber verpflichtet sich, die zu untersuchenden Proben an den jeweiligen Untersuchungstagen jeweils bis um 11.00 Uhr bzw. dem jeweils zwischen den Vertragsparteien abgestimmten Termin im TU-Labor des Kreises Düren frei Haus anzuliefern. Die zu untersuchenden Proben sind hinsichtlich Umfang (Probenmenge) und Kennzeichnung (Beschriftung) vom Auftraggeber nach den Vorgaben des Auftragnehmers anzuliefern.
- (2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, rechtzeitig angeliefertes Probenmaterial so zu untersuchen, dass das Ergebnis der Untersuchung spätestens um 18.00 Uhr des Untersuchungstages vorliegt. Der Auftraggeber und der Probenentsender werden bei einem positiven Untersuchungsergebnis umgehend per Fax über den Befund unterrichtet. Negative Untersuchungsergebnisse müssen dem Auftraggeber

nicht mitgeteilt werden. Der Auftragnehmer ist bei Proben mit beigefügtem Wildursprungsschein in jedem Fall verpflichtet, den Probenentsender zeitnah über das Untersuchungsergebnis zu unterrichten.

§ 3 Vergütung

- (1) Der Auftraggeber vergütet dem Auftragnehmer die Durchführung der Trichinellenuntersuchung gemäß der jeweils geltenden Satzung des Auftragnehmers über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Veterinär- und Lebensmittelüberwachung/Fleischhygiene. Die jeweils geltende Gebührensatzung wird dem Auftraggeber zur Verfügung gestellt. Die Gebühren beinhalten alle berücksichtigungsfähigen Kosten der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz (ABl. L 191 vom 28. Mai 2004) in der jeweils geltenden Fassung.

Eine geplante Satzungsanpassung teilt der Auftragnehmer dem Auftraggeber mindestens drei Monate vor Inkrafttreten mit.

- (2) Im Falle eines fraglichen oder positiven Trichinellenfunds erfolgt eine Vergütung des Auftragnehmers für die weiteren erforderlichen Untersuchungsansätze nach personellem und sächlichem Aufwand.
- (3) Die Rechnungsstellung durch den Auftragnehmer an den Auftraggeber erfolgt monatlich jeweils nach Abschluss eines Kalendermonats. Der Auftraggeber ist verpflichtet, einen Zahlungsausgleich innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Rechnung vorzunehmen.

§ 4 Laufzeit und Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung wird zunächst für die Zeit bis zum

31. Dezember 2016

geschlossen. Sie verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn sie nicht spätestens drei Monate vor Ablauf schriftlich zum 31. Dezember eines Jahres von einer der beiden Vertragsparteien gekündigt wird.

- (2) Kann im Falle einer vom Auftragnehmer als notwendig erachteten Anpassung der Vergütung keine Einigung zwischen den Vertragspartnern erzielt werden, erhalten beide Vertragspartner ein Sonderkündigungsrecht, dessen Rechtsfolgen drei Monate ab Zugang der Kündigungserklärung eintreten.

§ 5 Salvatorische Klausel

Sollte eine der in dieser Vereinbarung getroffenen Regelungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos entfallen kann, verpflichten sich die Vertrags-

partner, diese unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die der beabsichtigten Zielsetzung am nächsten kommt. Dies gilt entsprechend, soweit sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

§ 6 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Vereinbarung tritt zum

1. Januar 2016

in Kraft.

- (2) Sofern sich die Rahmenbedingungen der Aufgabenübertragung für die Vertragspartner ändern, ist diese Vereinbarung entsprechend anzupassen.
- (3) Änderungen, Ergänzungen sowie die Aufhebung dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und Genehmigung durch die Bezirksregierung Köln.

Bergheim,
den 10. Dezember 2015

Düren,
den 17. Dezember 2015

Für den Rhein-Erft-Kreis:
gez.
Michael K r e u z b e r g
(Landrat)

Für den Kreis Düren:
gez.
Wolfgang S p e l t h a h n
(Landrat)

Genehmigung

Zwischen dem Rhein-Erft-Kreis und dem Kreis Düren ist gemäß den Vorschriften der §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der derzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übernahme von Trichinellenuntersuchungen abgeschlossen worden.

Diese Vereinbarung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 GkG NRW i. V. m. § 29 GkG NRW aufsichtsbehördlich genehmigt sowie gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG NRW öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt gemäß § 24 Abs. 4 GkG NRW i. V. m. § 6 Abs. 1 des Vereinbarungstextes am

1. Januar 2016

in Kraft.

Köln, den 18. Dezember 2015

Bezirksregierung Köln
Az. 31.1.1.6.3-401

Im Auftrag
gez. K o r z u s

ABl. Reg. K 2015, S. 497

654. 6. Änderungssatzung zur Zweckverbandssatzung des Zweckverbandes „Rheinische Entsorgungs-Kooperation“ – REK – vom 21. Oktober 2015

Gemäß der §§ 5 Abs. 7, 6 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz

– LAbfG –) vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250/SGV. NRW. 74), der §§ 4, 7 und 9 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621/SGV. NRW. 202), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Rheinische Entsorgungs-Kooperation“ – REK – in ihrer Sitzung vom 21. Oktober 2015 folgende 6. Satzungsänderung zu der am 1. Dezember 2008 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln veröffentlichten Verbandssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Vorbemerkung wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1

Gemäß der §§ 5 Abs. 7, 6 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz – LAbfG –) vom 21. Juni 1988 (GV NRW S. 250/SGV NRW 74), der §§ 4, 7 und 9 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) Nordrhein-Westfalen vom 1. Oktober 1979 (GV NRW S. 621/SGV NRW 202), jeweils in der jeweils gültigen Fassung, haben die Bundesstadt Bonn und der Rhein-Sieg-Kreis zur Bildung eines Zweckverbandes zur langfristigen Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Abfallwirtschaft und der Entsorgung überlassungspflichtiger Abfälle im Gebiet der beteiligten Stadt und des Kreises folgende Zweckverbandssatzung vereinbart. Diese Satzung wurde zwischenzeitlich durch Änderungssatzungen vom 19. Dezember 2008, 25. Februar 2010, 10. Mai 2010, 2. Juli 2015 sowie 21. Oktober 2015 geändert.

2. Absatz 3

Damit erhält die Zweckverbandssatzung in der 6. Änderungsfassung vom 21. Oktober 2015 folgenden Wortlaut.

Artikel 2

§ 7 wird wie folgt geändert:

§ 7 – Zusammensetzung und Zuständigkeit der Verbandsversammlung

1. Absatz 4, Satz 2, Buchstabe o)

Die Angabe „o) den Abschluss von Dienst- bzw. Arbeitsverträgen,“ wird ersatzlos gestrichen. Die Nummerierung der nachfolgenden Buchstaben ändert sich entsprechend.

2. Absatz 4, Satz 3

In Satz 3 wird der Buchstabe „o)“ in der Aufzählung ersatzlos gestrichen.

Artikel 3

§ 22 wird wie folgt geändert:

§ 22 – Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

Diese Satzung in der Fassung der 6. Änderungssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.

Artikel 4

Anlage 2 wird wie folgt geändert:

Anlage 2

Anlagen und öffentliche Einrichtungen der Mitglieder des Zweckverbandes:

- Müllverbrennungsanlage MVA Bonn
- Abfallwirtschaftszentrum Singhofen mit BA
- Mechanisch-Biologische Abfallbehandlungsanlage (MBA) Linkenbach
- Anlage „Gelände Rasselstein in Neuwied“

Bekanntmachung

Die vorstehende, von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Rheinische Entsorgungs-Kooperation“ (REK) in ihrer Sitzung am 21. Oktober 2015 beschlossene, 6. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Zweckverbandes REK wird hiermit gemäß § 20 Abs. 4 i. V. m. § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der derzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) öffentlich bekannt gemacht.

Die Änderungen sind anzeigepflichtig i. S. d. § 20 Abs. 2 GkG NRW.

Die 6. Änderung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes REK tritt gemäß § 20 Abs. 4 i. V. m. § 11 Abs. 2 GkG NRW und gemäß § 22 der Verbandssatzung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in diesem Veröffentlichungsblatt in Kraft.

Köln, den 17. Dezember 2015

Bezirksregierung Köln
Az. 31.1.1.6.2-REK/6

Im Auftrag
gez. Ballast

ABl. Reg. K 2015, S. 498

655. Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Firma Auto Heinen GmbH, Heinenstraße 9–15, 53902 Bad Münstereifel – wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Aluminium-Druckgussteilen –

Bezirksregierung Köln
Az. 53.0068/15/3.8.1-16-Wu/Win

Köln, den 28. Dezember 2015

Auf der Grundlage des § 10 Abs. 3 und 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der aktuellen Fassung und der §§ 8, 9 und 10 der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) in der aktuellen Fassung wird folgendes öffentlich bekannt gegeben:

Die Auto Heinen GmbH beantragt bei der Bezirksregierung Köln als zuständiger Genehmigungsbehörde nach § 16 BImSchG die Genehmigung zur wesentlichen

Änderung Ihrer Anlage zur Herstellung von Aluminium-Druckgussteilen (Ziffer 3.4.1 i. V. m. Ziffer 3.8.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) auf dem Werksgelände in 53902 Bad Münstereifel, Heinenstraße 9–15, Gemarkung Eschweiler, Flur 4, Flurstücke 269, 385 sowie Gemarkung Münstereifel Flur 1, Flurstück 5073.

Gegenstand des Genehmigungsantrags (Vorhaben) ist die Steigerung der Schmelzkapazität von 93,6 auf maximal 121,9 Tonnen je Tag durch den Ersatz alter Schmelzöfen sowie die Steigerung der Gießkapazität von 93,6 Tonnen je Tag auf maximal 119,5 Tonnen je Tag durch die Errichtung und den Betrieb einer neuen Druckgussmaschine.

Die Inbetriebnahme des beantragten Vorhabens ist schnellst möglich vorgesehen.

Der Genehmigungsantrag mit den zugehörigen Antragsunterlagen liegt in der Zeit vom

4. Januar 2016 bis 3. Februar 2016

bei den nachstehend genannten Stellen aus und kann dort während der angegebenen Zeiten eingesehen werden: 1. Bezirksregierung Köln, Dienstgebäude Robert-Schuman-Straße 51, 52066 Aachen, Zimmer 3011, montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 16.30 Uhr und freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 15.00 Uhr sowie nach telefonischer Vereinbarung unter 0221/147-3281, 2. Rathaus der Stadt Bad Münstereifel, Marktstraße 11, 2. OG, Zimmer 26, montags bis freitags jeweils von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr, zusätzlich donnerstags von 14.00 bis 18.00 Uhr.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können gegenüber der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln, oder gemäß § 12 Abs. 1 der 9. BImSchV bei der unter Nr. 2 genannten Auslegungsstelle in der Zeit vom

4. Januar 2016

bis einschließlich den

17. Februar 2016

schriftlich erhoben werden und müssen den Namen sowie die volle, lesbare Anschrift der Einwenderin bzw. des Einwenders tragen, ansonsten können die Einwendungen im Verfahren nicht berücksichtigt werden.

Mit Ablauf der vorgenannten Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen.

Die Genehmigungsbehörde wird die Einwendungsschreiber der Antragstellerin bekannt geben. Auf Verlangen der Einwender/innen werden deren Namen und die Anschriften vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 der 9. BImSchV nach Ermessen, ob sie die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen gegen das Vorhaben mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Ein Erörterungstermin findet gemäß § 16 Abs. 1 der 9. BImSchV nicht statt, wenn:

1. Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
2. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
3. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, oder
4. die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Genehmigungsbehörde keiner Erörterung bedürfen.

Für den Fall, dass ein Erörterungstermin stattfindet, gilt diese Entscheidung hiermit als öffentlich bekanntgemacht. Nur wenn der Erörterungstermin aufgrund der Ermessensentscheidung nach Nr. 4 nicht stattfindet, wird der Wegfall des Termins gesondert öffentlich bekanntgemacht.

Die Erörterung der rechtzeitig gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwendungen mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, findet am

9. März 2016, ab 10.00 Uhr,

in der Firma Auto Heinen GmbH, Besprechungsraum 1, Heinenstraße 9–15, 53902 Bad Münstereifel statt.

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie unterbrochen und an einem noch festzulegenden Termin weitergeführt. Der Termin für die Weiterführung der Erörterung wird jeweils bei Unterbrechung der Erörterung an dem Tag, an dem diese nicht abgeschlossen werden kann, den Teilnehmenden mitgeteilt. Eine weitere gesonderte Bekanntmachung erfolgt nicht.

Der Erörterungstermin ist gemäß § 18 der 9. BImSchV öffentlich. An der Erörterung selbst können gemäß § 14 der 9. BImSchV nur diejenigen Personen teilnehmen, die frist- und formgerecht Einwendungen erhoben haben. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, können bei Vorlage einer schriftlichen Vollmacht, sich von einem/einer Bevollmächtigten vertreten lassen.

Eine besondere Einladung zur Erörterung ergeht nicht.

Frist- und formgerechte Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben oder deren Bevollmächtigten, erörtert.

Die durch die Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und die Teilnahme am Erörterungstermin entstehenden Kosten können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag
gez. W i n k l e r

656. Öffentliche Bekanntmachung nach § 3a UVPG für die Firma Deutsche Infinium GmbH, – wesentliche Änderung der Pradyne Anlage –

Bezirksregierung Köln
Az. 53.0046/15/4.1.8/Od/Ru

Köln, den 15. Dezember 2015

Gemäß § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 5. September 2001 (BGBl. I S. 2350) in der zurzeit gültigen Fassung (BGBl. III/ FNA 2129-20) wird hiermit folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Deutsche Infineum GmbH, Neusser Landstraße 16, 50735 Köln hat folgendes Vorhaben auf dem Grundstück 50735 Köln, Neusser Landstraße 16, Gemarkung Köln, Flur 71, Flurstück 200 beantragt:

Antrag nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Pradyne-Anlage zur Herstellung von Fließverbesserern, Polymeren und Copolymeren der Firma Deutsche Infineum GmbH. Der Genehmigungsantrag beinhaltet im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb einer thermischen Nachverbrennung (TNV) zur Vermeidung bzw. Reduzierung von kohlenwasserstoffhaltigen Emissionen an fünf Verladeeinrichtungen auf dem Werksgelände zur Einhaltung der Vorgaben der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA-Luft.

Für das beantragte Vorhaben war nach § 3c UVPG in Verbindung mit § 3e UVPG und der Anlage 2 zum UVPG zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die Prüfung der Vorhaben hat ergeben, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Im Auftrag
gez. R u c m a n

ABl. Reg. K 2015, S. 501

657. Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land NRW vom 7. März 2006 – Unbekannte Erben der Frau Katharina Elisabeth Bössel-Schaden –

Die Bezirksregierung Köln hat für den/die unbekannt Erben der Frau Katharina Elisabeth Bössel-Schaden, zuletzt wohnhaft: Lievergesberg 102, 50769 Köln ein Schreiben vom 21. Dezember 2015, Az. 54-St/WSVAntrag§ 42/28.1 betreffend dem Antrag der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt in Bonn vom 24. November 2015, Az. 3400R-141.3/002 I zuzustellen.

Da der/die Erben der Frau Katharina Elisabeth Bössel-Schaden und somit auch der derzeitige Aufenthalt unbekannt ist/sind wird das Schreiben gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land NRW vom 7. März 2006 in der jeweils gültigen Fassung hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das Schreiben gilt als zugestellt, wenn seit dem Tage der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Das Schreiben kann in der Bezirksregierung Köln, Zimmer K 424, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln, während der allgemeinen Dienst- und Sprechzeit eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Köln, den 21. Dezember 2015

Bezirksregierung Köln
Az. 54-St/WSVAntrag§ 42/28.1

Im Auftrag
gez. S t e i n m a n n - H a s s e

ABl. Reg. K 2015, S. 501

658. Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land NRW vom 7. März 2006 – Unbekannte Erben der Frau Anna Hubertine Kühnle –

Die Bezirksregierung Köln hat für den/die unbekannt Erben der Frau Anna Hubertine Kühnle, zuletzt wohnhaft: Breitestraße 7, 79331 Teningen ein Schreiben vom 21. Dezember 2015, Az. 54-St/WSVAntrag§ 42/1.1 betreffend dem Antrag der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt in Bonn vom 24. November 2015, Az. 3400R-141.3/002 I zuzustellen.

Da der/die Erben der Frau Anna Hubertine Kühnle und somit auch der derzeitige Aufenthalt unbekannt ist/sind wird das Schreiben gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land NRW vom 7. März 2006 in der jeweils gültigen Fassung hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das Schreiben gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Das Schreiben kann in der Bezirksregierung Köln, Zimmer K 424, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln, während der allgemeine Dienst- und Sprechzeit eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Köln, den 21. Dezember 2015

Bezirksregierung Köln
Az. 54-St/WSVAntrag§ 42/28.1

Im Auftrag
gez. S t e i n m a n n - H a s s e

ABl. Reg. K 2015, S. 501

659. Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land NRW vom 7. März 2006 – Unbekannte Erben der Frau Katharina Elisabeth Bössel-Schaden –

Die Bezirksregierung Köln hat für den/die unbekanntesten Erben der Frau Katharina Elisabeth Bössel-Schaden zuletzt wohnhaft: Lievergesberg 102, 50769 Köln ein Schreiben vom 21. Dezember 2015, Az. 54-St/MKUNLVAntrag§ 42/28.1 betreffend dem Antrag des Landes NRW, vertreten durch das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 15. Dezember 2015, Az. IV-8 zuzustellen.

Da der/die Erben der Frau Katharina Elisabeth Bössel-Schaden und somit auch der derzeitige Aufenthalt unbekannt ist/sind wird das Schreiben gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land NRW vom 7. März 2006 in der jeweils gültigen Fassung hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das Schreiben gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Das Schreiben kann in der Bezirksregierung Köln, Zimmer K 424, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln, während der allgemeinen Dienst- und Sprechzeit eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Köln, den 21. Dezember 2015

Bezirksregierung Köln
Az. 54-St/MKUNLVAntrag§ 42/28.1

Im Auftrag
gez. S t e i n m a n n - H a s s e

ABl. Reg. K 2015, S. 502

660. Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land NRW vom 7. März 2006 – Unbekannte Erben der Frau Anna Hubertine Kühnle –

Die Bezirksregierung Köln hat für den/die unbekanntesten Erben der Frau Anna Hubertine Kühnle, zuletzt wohnhaft: Breitestraße 7, 79331 Teningen ein Schreiben vom 15. Dezember 2015, Az. 54-St/MKUNLVAntrag § 42/1.1 betreffend dem Antrag des Landes NRW, vertreten durch das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 15. Dezember 2015, Az. IV-8 zuzustellen.

Da der/die Erben der Frau Anna Hubertine Kühnle und somit auch der derzeitige Aufenthalt unbekannt ist/sind wird das Schreiben gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land NRW vom 7. März 2006 in der jeweils gültigen Fassung hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das Schreiben gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Das Schreiben kann in der Bezirksregierung Köln, Zimmer K 424, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln, während der Dienst- und Sprechzeit eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Köln, den 21. Dezember 2015

Bezirksregierung Köln
Az. 54-St/MKUNLVAntrag§ 42/1.1

Im Auftrag
gez. S t e i n m a n n - H a s s e

ABl. Reg. K 2015, S. 502

661. Bekanntmachung des Genehmigungsverfahrens für die Firma Heinrich August Schoeller Söhne GmbH & Co.KG in Düren – wasserrechtliche Erlaubnis, Einbau von RCL I-Material/ neue Papiermaschine (PM 6) –

Auf Grundlage der § 4 Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) i. V. m. §§ 10 Abs. 3, 4 bis 6 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) und §§ 9 und 10 der neunten Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (9.BimSchV) – in der zurzeit geltenden Fassung – wird folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Heinrich August Schoeller Söhne GmbH & Co. KG, Kreuzauer Straße 18, 52355 Düren hat gemäß §§ 8 ff. des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) für die Papierfabrik Schoellershammer in Düren-Niederau die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für den Einbau von RCL I-Material auf den Grundstücken Gemarkung Lendersdorf-Krauthausen, Flur 1, Flurstücke 398 und 400 beantragt. Im Rahmen der Errichtung einer neuen Papiermaschine (PM 6) inkl. Nebeneinrichtungen plant die vorgenannte Firma in einzelnen Bereichen Recyclingmaterial der Güteklasse I als Unterbau von Betonbodenplatten der Gebäude und befestigter Außenanlagen mit wasserundurchlässigen Oberflächen einzusetzen.

Der Antrag auf Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis und die dazugehörigen Pläne (Zeichnungen, Nachweisungen und Beschreibungen), aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens des Unternehmens ergeben, liegt in der Zeit von

Dienstag, den 12. Januar 2016 bis zum
Donnerstag, den 11. Februar 2016

(außer samstags, sonntags oder feiertags) bei den nachfolgend genannten Stellen zur allgemeinen Einsichtnahme während der Dienstzeiten aus: 1. Bezirksregierung Köln, Dienstgebäude, Robert-Schuman-Straße 51, 52066 Aachen, Zimmer 3147, montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 16.30 Uhr und freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis

15.00 Uhr sowie nach telefonischer Vereinbarung unter 0221/147-4093. 2. Stadtverwaltung Düren, Kaiserplatz 2–4, 52349 Düren, Erdgeschoss, Zimmer 005, während der Dienststunden montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr sowie freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Es können bis spätestens zwei Wochen nach dem Ende der Auslegungsfrist, d. h. bis einschließlich zum

Montag, dem 26. Februar 2016,

schriftlich bei dem Bürgermeister der Stadt Düren, Bauverwaltungsamt, Kaiserplatz 2–4, 52349 Düren oder bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln, Einwendungen erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gemäß § 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen, die Einwendung unterschrieben und mit einem lesbaren Namen und Anschrift versehen ist. Einwendungen ohne diesen Mindestinhalt werden nicht berücksichtigt.

Die Einwendungen werden an den Antragssteller sowie an beteiligte Behörden weitergegeben. Auf Verlangen der jeweiligen Einwender wird deren Namen und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann die Genehmigungsbehörde die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern (§ 10 Abs. 6 BImSchG). Die Entscheidung über die Durchführung des Erörterungstermins steht im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Nach § 16 der 9. BImSchV findet der Erörterungstermin nicht statt, wenn

1. Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
2. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
3. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder
4. die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen.

Gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 der 9. BImSchV entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist, unter Berücksichtigung von § 14 der 9. BImSchV, ob im Erlaubnisverfahren ein Erörterungstermin nach § 10 Abs. 6 BImSchG durchgeführt wird. Diese Entscheidung wird öffentlich bekannt gegeben.

Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, können sich durch einen Bevollmächtigten im Termin vertreten lassen. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Genehmigungsbehörde zu übergeben. Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht eingegangenen Einwendungen

auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, in einem gegebenenfalls stattfindenden Erörterungstermin erörtert wird.

Ich weise darauf hin, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG).

Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Weitere Informationen sowie Äußerungen und Fragen zum Verfahren können bis zum Ablauf der Auslegungsfrist bei der für das Verfahren zuständigen Bezirksregierung Köln angefordert bzw. eingereicht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsfrist von dem Zeitpunkt der Übermittlung angeforderter Informationen bzw. Beantwortung gestellter Fragen unberührt bleibt.

Köln, den 28. Dezember 2015

Bezirksregierung Köln
Obere Wasserbehörde

Im Auftrag
gez. Giesler

ABl. Reg. K 2015, S. 502

662. Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zur Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Wasserrechtsverfahren der Metsä Tissue GmbH – Grundwasserentnahme auf dem Betriebsgelände in Euskirchen-Stotzheim –

Bezirksregierung Köln
Az. 54.1-1.2-(4.4)-2

Köln, 28. Dezember 2015

Die Firma Metsä Tissue GmbH, Adolf-Halstrick-Straße 6–12, 53811 Euskirchen-Stotzheim hat gemäß §§ 8 ff des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für die Förderung von Grundwasser in einer Menge bis zu 375.000 m³/a, um es in die Produktionsanlagen der Metsä Tissue GmbH als Betriebswasser einzuspeisen.

Die Förderung des Grundwassers erfolgt auf den Grundstücken Gemarkung Stotzheim, Flur 6, Flurstücke 318 und 228 mittels der vier bestehenden Brunnen:

- Brunnen 1 („Hühnerstall“) 016003469
- Brunnen 2 („Walzenhalle“) 016003470
- Brunnen 3 („Zens 1“) 016003842
- Brunnen 4 („Zens 2“) 016003494

in einer Menge von bis zu

44 m³/h

1.056 m³/d

bzw. 3.365 m³/d in der Zeit vom 15.09. bis zum 15.01.

375.000 m³/a.

Nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) i. V. m. § 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Nordrhein-

Westfalen (UVPG NRW) ist für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen (Nr. 13.3.2 der Anlage 1 des UVPG). Dabei ist aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 aufgeführten Kriterien zu untersuchen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Die Prüfung hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da es durch das beantragte Vorhaben nicht zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen kommt.

Gemäß § 3a UVPG wird diese Feststellung hiermit bekannt gemacht und ist nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. K ö n i g

ABl. Reg. K 2015, S. 503

C **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

663. Fa. Tholen Deponiegesellschaft mbH, 52511 Geilenkirchen – Plangenehmigung nach § 35 Abs. 3 Nr. 2 KrWG für die Errichtung und den Betrieb einer Brecheranlage einschließlich Lagerung der zugehörigen Stoffe auf der Inertstoffdeponie Julia in Aldenhoven Kreis Düren

Unter dem 16. Dezember 2015 (Az. 61.qu95-3.7-2013-1) hat die Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung für Bergbau und Energie (Dezernat 61, Sachgebiet Abfall) auf Antrag der Firma Tholen Deponiegesellschaft mbH, 52511 Geilenkirchen vom 25. Juli 2015 eine Plangenehmigung nach § 35 Abs. 3 Nr. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) für die Errichtung und den Betrieb einer Brecheranlage einschließlich Lagerung der zugehörigen Stoffe auf der Inertstoffdeponie Julia im gleichnamigen nach Bergrecht zugelassenen Tagebau in Aldenhoven Kreis Düren nach durchgeführter Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und nach Anhörung des Antragstellers erteilt.

Dieses Vorhaben ist nach § 35 Abs. 3 Nr. 2 KrWG i. V. m. § 10 BImSchG genehmigungsbedürftig. Weil das Vorhaben in die bestehende abfallrechtliche Plangenehmigung für die Deponie Julia vom 11. August 2014 eingreift, wurde ein abfallrechtliches Verfahren durchgeführt. Gemäß § 63 (2) BauO NRW schließt die abfallrechtliche Plangenehmigung eine ggf. erforderliche Baugenehmigung mit ein. Darüber hinaus besteht auf Grund § 74 Abs. 6 VwVfG bei einer Plangenehmigung die gleiche Rechtswirkung wie bei einer Planfeststellung.

Für Anlagenstandorte unter Aufsicht der Bezirksregierung Arnsberg – Abteilung für Bergbau und Energie (Bergbehörde) – ist diese nach der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 3. Februar 2015 landesweit auch zuständig für Genehmigungen nach dem Abfall-, Wasser- und Immissionsschutzrecht.

Die Durchsatzleistung des Brechers wurde mit der Genehmigung auf maximal 800 t/d und die maximale Lagermenge der zugehörigen Stoffe auf 1.500 t festgelegt.

Der Antrag vom 25. Juli 2015 bezieht sich auf die folgenden Nr. der Anlage 1 zur 4. BImSchV:

- Behandlung – Nr. 8.11.2.4 (V) i. V. m. Nr. 2.2 (V) sowie
- (Zwischen-) Lagerung – Nr. 8.12.2 i. V. m. Nr. 2.2 (V)

In allen drei Fällen ist ein vereinfachtes Verfahren (V) ausreichend. Das Verfahren wurde deshalb ohne Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt. Eine UVP war nicht erforderlich.

Das abfallrechtliche Einvernehmen der Bezirksregierung Köln (vgl. ZustVU) wurde vom dortigen Dezernat 52 unter dem 28. Oktober 2015 erteilt.

Düren, den 16. Dezember 2015

Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung Bergbau und Energie in NRW
Dezernat 61, Sachgebiet Abfall

gez. i. A. Dr.-Ing. Peter A s e n b a u m

ABl. Reg. K 2015, S. 504

664. Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Bergischen Transportverbandes (BTV) für das Haushaltsjahr 2016

1. Haushaltssatzung des BTV

Aufgrund § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 204) in Verbindung mit §§ 75 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496) und der §§ 1 ff der Verordnung über das Haushaltswesen der Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen (GemHVO NRW) vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 644, ber. GV. NRW. 2005 S.15), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 18. September 2012 (GV. NRW. S. 432) hat die Verbandsversammlung des Bergischen Transportverbandes (BTV) in der Sitzung am 27. Oktober 2015 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Ergebnisplan und Finanzplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Verbandes voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehende Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
Gesamtbetrag der Erträge auf	620.020,00 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen mit	620.020,00 €
im Finanzplan mit	
Gesamtbetrag der Einzahlungen	
aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	738.020,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen	
aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	734.700,00 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen	
aus Investitionstätigkeit und der	
Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen	
aus Investitionstätigkeit und der	
Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
festgesetzt.	

§ 2

Kreditermächtigungen für Investitionen

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Ausgleichsrücklage und allgemeine Rücklage

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5

Kredite zur Liquiditätssicherung

Kredite zur Liquiditätssicherung werden nicht beantragt.

§ 6

Verbandsumlage

Die Erhebung einer Verbandsumlage ist im Haushaltsjahr 2016 nicht geplant.

§ 7

Flexible Haushaltsführung

Der Verband setzt die Möglichkeiten der flexiblen Haushaltsführung im Bedarfsfall ein, die durch das neue NKF-Weiterentwicklungsgesetz geschaffen worden sind. Es wird grundsätzlich folgendes bestimmt: Der Kämmerer wird ermächtigt, erforderlichenfalls die Durchführung der nachgenannten Regelungen im Detail zu bestimmen. Die rechtlichen Befugnisse der Verbandsversammlung, des Verbandsvorstehers und des Kämmerers bleiben im Übrigen unberührt.

Die Erträge dienen insgesamt zur Deckung der Aufwendungen. Die Einzahlungen für laufende Verwaltungstätigkeit dienen insgesamt zur Deckung der Auszahlungen für laufende Verwaltungstätigkeit.

Die Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen sind entsprechend den Vorgaben der GemHVO NRW übertragbar.

Bei Mehrerträgen (-einzahlungen) kann der Kämmerer die Aufwendungs- (Auszahlungs-) ermächtigungen erhöhen.

§ 8

Bildung von Budgets

Alle Aufwendungen und alle Erträge werden zu einem Budget zusammengefasst. Gemäß § 21 Abs. 1 GemHVO NRW ist der Saldo aus der Summe der Erträge und der Summe der Aufwendungen für das Budget verbindlich.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2016

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan mit seinen Anlagen sind gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1 GO NRW i. V. m. § 75 Abs. 2 Satz 2 GO NRW dem Landrat des Oberbergischen Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 3. November 2015 angezeigt worden.

Der Landrat hat innerhalb der Anzeigefrist keine kommunalaufsichtlichen Bedenken gegen die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2016 einschließlich der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung geäußert, so dass die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung somit erfolgen kann.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Verband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gummersbach, den 14. Dezember 2015

M. A h u s

Vorsitzende der Verbandsversammlung

ABl. Reg. K 2015, S. 504

665. 3. Änderungssatzung zur Satzung der Sparkasse KölnBonn vom 16. Dezember 2015

Die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes „Zweckverband Sparkasse KölnBonn“ hat in ihrer Sitzung vom 17. November 2015 aufgrund § 6 Abs. 1 und 2 sowie § 8 Abs. 2 Buchst. d) des Sparkassengesetzes Nordrhein-Westfalen (Sparkassengesetz – SpkG –) in der

Fassung der Bekanntmachung vom 18. November 2008 (GV NRW S. 696/SGV NRW 764) in Verbindung mit § 8 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NRW S. 621/SGV NRW 202) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – nachfolgende dritte Änderungssatzung der Satzung der Sparkasse KölnBonn vom 19. Januar 2010 beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Sparkasse KölnBonn vom 19. Januar 2010; (ABl. der Stadt Köln 6. Januar 2010; ABl. für den Regierungsbezirk Köln 18. Januar 2010; ABl. der Bundeshauptstadt Bonn 13. Januar 2010) wird wie folgt geändert:

§ 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Kredite und Beteiligungen

- (1) Gebiet nach § 3 Absatz 1 a) SpkG ist
 - a) im Falle von Realkrediten, gesicherten Personalkrediten und Beteiligungen das Gebiet des Trägers, und das Gebiet der Regierungsbezirke Köln, Düsseldorf, Koblenz und Trier (das entspricht dem Gebiet der ehemaligen Rheinprovinz);
 - b) im Falle von Schiffskrediten das Gebiet des Trägers, der Regierungsbezirk Köln und der Landkreis Ahrweiler;
 - c) im Falle von ungesicherten Personalkrediten das Gebiet des Trägers, das Gebiet des Rhein-Sieg-Kreises sowie der an diesen Kreis angrenzenden Kreise und die Gebiete der Amtsgerichtsbezirke Köln, Neuss, Leverkusen, Bergisch Gladbach und Brühl einschließlich der Gemeinden Langenfeld, Frechen und Pulheim.
- (2) Die Sparkasse kann unter Einhaltung der sparkassenrechtlichen Voraussetzungen Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter aufnehmen, Genussrechte ausgeben und nachrangige Verbindlichkeiten eingehen. Unter Beachtung dieser Voraussetzungen dürfen haftende Eigenmittel auch in Form von Inhaberschuldverschreibungen begeben werden. Für den Fall der Insolvenz oder Liquidation der Sparkasse sind die Ansprüche der Gläubiger von Instrumenten des harten Kernkapitals i. S. d. Art. 26 Abs. 1 a) der EU-Verordnung Nr. 575/2013 auf den Buchwert des jeweiligen Instruments und des Buchwerts der diesem Instrument zuzuordnenden einbehaltenen Gewinne zu beschränken, die im Zeitpunkt der Wirksamkeit des Auflösungsbeschlusses bzw. zum Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens bestehen.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Vorstehende Satzung, welche das Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen am 7. Dezember 2015 genehmigt hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstanden
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 16. Dezember 2015

Die Verbandsvorsteherin
gez. R e k e r

ABl. Reg. K 2015, S. 505

666. Aufgebot eines Sparkassenbuches h i e r : Kreissparkasse Euskirchen

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 3000390546 ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, ist abhanden gekommen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bei der Kreissparkasse Euskirchen, Von-Siemens-Straße 8, 53879 Euskirchen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Euskirchen, 17. Dezember 2015

Kreissparkasse Euskirchen
Vorstand

ABl. Reg. K 2015, S. 506

667. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern h i e r : Sparkasse Aachen

Gemäß AVV zum Sparkassengesetz NRW werden hiermit die Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten für kraftlos erklärt: Kontonummer: 394940803.

Aachen, den 18. Dezember 2015

Sparkasse Aachen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2015, S. 506

**668. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern
h i e r : Kreissparkasse Heinsberg**

Die Sparkassenbücher mit den Kontonummern 3400309492 und 3413209283, ausgestellt von der Kreissparkasse Heinsberg werden für kraftlos erklärt.

Erkelenz, den 11. Dezember 2015

Kreissparkasse Heinsberg
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2015, S. 507

E Sonstige Mitteilungen

669. Liquidation

h i e r : Erziehungsstellen im Verbund e. V., Köln

Der Verein „Erziehungsstellen im Verbund e.V.“ Vereinsregister (VR 16091), ist mit Datum vom 27. Mai 2015, der letzten Mitgliederversammlung einstimmig aufgelöst worden. Gläubiger wenden sich bitte an die zuständigen Liquidatoren.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2015, S. 507

670. Liquidation

h i e r : Evangelische Freikirche Brühl e. V.

Der Verein „Evangelische Freikirche Brühl e.V.“, (VR 17305) ist aufgelöst. Zum Liquidator wurde ich: Markus Wagner, Aggerstraße 29, 53332 Bornheim, Telefon 0151-28413402, bestellt.

Eventuelle Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein anzumelden bzw. geltend zu machen.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2015, S. 507

671. Literaturhinweis

Krämer, Erwin, Zuwendungsrecht – Zuwendungspraxis. Textsammlung, Kommentar und Rechtsprechungssammlung. 123. Ergänzungslieferung

Heidelberg: Decker's Verlag 2015. 123. Lfg. Stand: Dezember 2015, 334 S., 113,99 €. Die vielfältigen und komplexen haushaltsrechtlichen Bestimmungen für staatliche Zuwendungen werden mit der Ergänzungslieferung wieder aktualisiert.

ABl. Reg. K 2015, S. 507

**672. Berichtigung zum Amtsblatt Nr. 33/2013
Amtlicher Teil, S. 348, lfd. Nr. 552**

In der Veröffentlichung vom 19. August 2013 „Pflichtprüfung der Eigenbetriebe und prüfungspflichtigen Einrichtungen für das Geschäftsjahr 2012 der Rheinisch-Bergischen Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH“ sind mehrere Druckabschnitte vertauscht worden. Im Anschluss folgt der Neudruck als Korrektur.

Pflichtprüfung der Eigenbetriebe und prüfungspflichtigen Einrichtungen für das Geschäftsjahr 2012 der Rheinisch-Bergischen Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH

Die Gesellschafterversammlung der Rheinisch-Bergischen Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH hat in ihrer Sitzung am 15. Juli 2013 folgenden Beschluss gefasst:

Vorbehaltlich der Erteilung des positiven Prüfungsvermerkes der Gemeindeprüfungsanstalt Herne stellt die Gesellschafterversammlung den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2012 und den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2012 einstimmig fest.

Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Rheinisch-Bergische Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31. Dezember 2012 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft HFI Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Bergisch Gladbach, bedient.

Diese hat mit Datum vom 3. Juni 2013 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Rheinisch-Bergische Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2012 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen im Gesellschaftsvertrag liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und

des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft HFI Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflich-

tigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 4. August 2013

Gemeindeprüfungsanstalt NRW
Abschlussprüfung – Beratung – Revision
Heinrichstraße 1, 44623 Herne
gez. Thomas Sie g e r t

Der Jahresabschluss einschließlich Gewinn- und Verlustrechnung sowie Lagebericht kann in der Zeit vom 23. September 2012 bis 4. Oktober 2013 in den Geschäftsräumen der Rheinisch-Bergischen Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH, Friedrich-Ebert-Straße, 51429 Bergisch Gladbach, eingesehen werden.

Bergisch Gladbach, den 4. August 2013

Rheinisch-Bergische
Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH
gez. Dr. ERIK W E R D E L
Geschäftsführer

Köln, den 28. Dezember 2015

Bezirksregierung Köln
– Amtsblattstelle –

Abl. Reg. K 2015, S. 507

Einzelpreis dieser Nummer 0,96 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €. Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen. Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0, eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.
Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.